Rreis=Blatt für den Kreis Gr. Werder

Bequaspreis monatlich 1,50 Dangiger Bulden

Mr. 48

Neuteich, den 3. Dezember

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Areisausschusses.

Mr. J.

Waisenratssitzung Tiegenhof.

Nach Mitteilung des Umtsgerichts in Tiegenhof findet daselbst im Jimmer 22. am 9. Dezember 8. Is. vormittags 10 121 weine Sitzung der Waisenräte des Umtsgerichtsbezirks Tiegenhof statt. Es werden dazu fämtliche Waisenräte, Waisenpstegerinnen und Beistlichen des Gerichtsbezirks Tiegenhof hiermit eingeladen. Besons dere Einladungen ergehen nicht. Im Interesse der Waisenpstege empfehle ich zahlreiche Teilnahme. Die Herren Ortsvorsteher des Umtsgerichtsbezirks Tiegenhof

werden um Bekanntgabe an die in frage kommenden Personen er-fucht. Soweit die Gemeinde Doranschläge hierfür Mittel vorsehen, können den Waisenräten und Waisenpflegerinnen für die Ceilnahme an der Sitzung Reifekoften und Cagegelder aus der Bemeindekaffe gezahlt werden.

Tiegenhof, den 30. November 1925.

Der Landrat als Vorsitender des Rreisausschusses.

Der Mutterschulkursus in Kalthof

beginnt am Mittwoch, den 9. Dezember d. 3s. in der neuen fatholi= schen Schule 61/2 Uhr abends. Tiegenhof, den 30. November 1925.

Rreiswohlfahrtsamt.

Mr. 3.

Blinde und taubstumme Kinder.

falls von nachstehenden, mit der Berichterstattung noch rückstän-

Falls von nachstehenden, mit der Berichterstatung noch rückständigen Gemeindevorständen bis zum 5. Dezember 1925 blinde oder taubstumme Kinder aus den Gemeinden mir nicht gemeldet werden, nehme ich an, daß seitens der Gemeindevorstände fehlanzeige erstattet wird. Rückständig: Magistrat Neuteich, Gemeinden: Ultenan, Beiershorst, Blumstein, Bröske, Damerau, Dammselde, Eichwalde, fürstenau, Grenzdorf U, Holm, Jankendors, Jungser, Keitlau, Lupushorst, Gr. Cescwitz, Kl. Cesewitz, Kl. Lichtenau, Mielenz, Gr. Montau, Gr. Mausdorf, Kl. Mausdorferweide, Acu, dorf, Neunhuben, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Neuteichsdorst, Niedau, Orlosselde, Parschau, Pletzendors, Pordenau, Prangenau Tannsee, Ciegenhagen, Tragheim, Trappenselde, Dierzehnhuben, Dogtei, Warnau, Wernersdorf, Teversvorderkampen, Gutsbezirke Montauersorst und Krebsselderweiden. Montauerforft und Krebsfelderweiden.

Tiegenhof, den 25. November 1925.

Der Landrat.

Mr. 4.

Polizeiverordnung

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über ben Ausschant und Verlauf von Branntwein und Spirituofen.

Auf Grund der §§ 137. und 139 des Gesetes über die allgemeine Candesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetes über die Polizeiverwaltung vom 11. 5. 1850 (G. S. S. 265) wird fitt das Gebiet der Freien Stadt Danzig unter Justimmung des Eezicksausschusses polgendes verordnet:

Der Ausschank von Branntwein und Spirituofen ift in allen Cafés, Gaft, Speiles und Schankwirtschaften am Sonnabend von 2 bis 7 Uhr nachmittags und an Sonns und festtagen in der Zeit von 5 bis 12 Uhr vormittags verboten.

§ 2. Als Branntwein oder Spirituosen im Sinne dieser Polizeiversordnung gelten alle fluffigkeiten, die durch Gahrung und Destillation aus Obst und sonstiger. Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Allschol bestehen, sowie die zum Crinkgenuß bestimmten flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt oder hiermit in einem das Maß eines zur Haltbarmachung des Getränks notwendigen Spritzus fates überschreitenden Umfange gemacht find, insbesondere auch Lifore, Kognaf und Brog.

§ 3.

Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spirituosen, wie kaufmännischen Geschäften und Konsum-Oereinen, die zum Kleinhandel mit Spirituosen offen oder in versiegelten flaschen berechtigt sind, ist dieser Handel am Sonnabend von 2 bis 7 Uhr nachmittags und an den zum Handel freigegebenen Sonns und festagen verboten.

In gleicher Weise ist der Verkauf von Branntwein und Spirituselen ihre die Strafe offen oder in parseculon.

osen über die Straße offen oder in verstegelten flaschen für sämt-liche Cafés, Gast-, Speise und Schankwirtschaften am Sonnabend von 2 bis 7 Uhr nachmittags und an den zum Handel freigegebenen Sonn- und festtagen verboten.

Suwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, soweit nicht nach den bestehenden gesehlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gelostrafe bis zu 120 Gulden bestraft.
Un die Stelle der G lostrafe tritt im Unvermögensfalle eine ents

fprechende Baftftrafe.

Strafbar megen Uebertretung des Derbots machen fich nicht nut der Inhaber oder Leiter, sondern auch die Ungestellten des Gemerbebetriebes, denen die Bedienung des Publikums obliegt.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Cage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger der freien Stadt Danzig in Kraft. Danzig, den 27. Oftober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwarg. Veröffentlicht! Die Verordnung ift am 11. d. Mts. in Kraft

Tiegenhof, den 23. November 1925.

Der Landrat.

Mr 5.

Cadenschluß.

Muf Brund des Befetes betreffend Menderung des Befetes gur einheitlichen Durchführung des 6 Uhr Kadenschusses vom 25. 9. 1925

— Gesetzblatt S. 255 — wird in der Zeit vom 14. bis einschließelich 23. Dezember 1925 gestattet, die Verkaufsstellen in der Freien Stadt Danzig den 24. November 1925.

Danzig, den 24. November 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Deröffentlicht.

Tiegenhof, den 26. November 1925.

Der Candrat.

Mr. 6.

Beschluß.

Auf Grund des § 3 des Gesetes über völlige Sonntagsruhe im handelsgewerbe vom 16. 7. 1923 — Gesethl. S. 774 — wird für Sonntag, den 13. Dezember 1925 für sämtliche handelsgeschäfte der Freien Stadt Danzig mit Ausnahme der Gemeinden Neuteich und Ciegenhof eine Beschäftigung in der Zeit von 1–6 Uhr nachmitter werbestern mittags zugelassen.

Danzig, den 23. November 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Sahm.

Deröffentlicht.

Tiegenhof, den 26. November 1925.

Der Landrat.

Mr. 7.

Sestnahmeersuchen.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, eingehende Ermittelungen nach dem fürsorgezögling Ludwig Wischnewski, geb. 22. 6.
1906 zu Danzig, anzustellen, ihn im falle der Ermittlung festzunehmen und der staatl. Fürsorgeanstatt Silberhammer auf deren
Kosten zuzussühren. Wischnewski steht im Verdacht, mehrere Diebfähle in der Austalt verübt zu haben. Es ist wahrscheinlich, daß er
sich auf dem platten Lande aushält und sich einen anderen Namen
Kömit Thiele oder Deuber - höselecht hat Köwit, Chiele oder Penner - beigelegt hat.

W. ift ca. 1,76 m groß, hat dunkelblonde haare, abstehende Ohren und viel Sommersproffen. Sein Blid ift stedend.

Im falle der Ermittlung ist mir gleichzeitig sofort Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 23. November 1925.

Der Landrat.

Mr. 7a.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeindes und Gutsvorsteher sowie die Herren Candjager des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Cagen anzuzeigen, ob dort ein Melker Hans Leifing, geb. am 29. August 1904 in Liebenhof, zulett in Gnojau in Stellung, wohnhaft ift bezw. wohin fich derfelbe abgemeldet hat.

fehlanzeige ift nicht erforderlich. Tiegenhof, den 28. November 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Mr. 8.

Personalien.

In der Gemeinde Kl. Cefewig sind liftenmäßig nachgerückt und von mir bestätigt worden: Der hofbesiter hermann Driedger als Schöffe und der hofbesiter Bernhard Klaagen als stellvertretender Sфöffe.

Ciegenhof, den 25. November 1925.

Der Landrat als Vorsikender des Kreisausschusses. Mr. 9.

Schweinepest.

Die Schweineseuche und Schweinepest unter dem Schweinebestande der Arbeiter Jacob Kreutner in Crappenfelde und Johann Witt in Ciegenhof ift erloschen. Die angeordneten Schugmagregeln werden aufgehoben.

Ciegenhof, den 23. November 1925.

Der Landrat.

Formularverlag.

folgende formulare find fertiggestellt und am Lager:

Ubt. G. Ar. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.

2. Bescheinigung über die Einladung gur Gemeindesitzung. 3. Beglaubigte Abschrift des Protofolls einer Gemeinde= fitung.

4. feststellungsbeschluß der Bemeinderechnung.

6. Unfrage über die Aufenthaltsverhältniffe eineshilfsbedürftigen.

- 7. Bekanntmachung über die Urt der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Unberaumung des Derpachtungstermins.
- Jagdpachtbedingungen. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtang.

10. Jagopactvertrag.

- 11. Untrags- und fragebogen auf Emerbslosenunter stützung.
- 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslofe. 13. Untrag auf Kleinrentnerunterftutung.

14. Nachweifung über Aufwendungen für Kleinrentner.

15. Kreishundeffeuerliften.

16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeinde=

17. Mahnzettel.

is. Deffentliche Steuermahnung.

19. Ersuchen an eine andere Behorde um Dornahme einer Zwangsvollstreckung.

20. Pfändungsbefchl.

- 21. Zustellungsurfunde.
- 22. Pfändungsprotofoll. 23. Pfändungsprotofoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.

24. Derfteigerungsprotofoll.

- 25. Zahlungsverbot.
- 26. Aeberweisungsbeschluß.
- 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungs= beschluffes an den Schuldner.
- 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Bustellungstag des Zahlungsverbotes.

28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.

- 29. Dorläufiges Zahlungsverbot. 29a. Abschrift des vorläufigen Sahlungsverbotes an den Schuldner.
- 31. Ubmeldefdein.
- 32. Unmeldeschein.

Mr. 10.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Urbeiters Johann Wilm in Gr. Lesewit ift amtstierargtlich Schweinepeft festgestellt. Das Gehöft wird mit den fich aus den §§ 263-268 der viehseuchenpolizeilichen Unordnung vom 1. Mai 1912 ergebenden Wirkungen gefperrt. Tiegenhof, den 1. Dezember 1925.

Der Candrat

Bekanntmachungen anderer Behörden,

Neuverpachtung.

a. Das Kurhaus und die Strandhalle in Brofen follen vom I. Upril 1926 ab auf 5 Jahre neu verpachtet werden.

b. Die Verpachtung eines Plates mit der Verpflichtung des Baues einer neuen Strandhalle in heubude foll vergeben werden.

Angebote zu a und b sind bis zum 5. Dezember d. Is. bei der städt. Seebäderverwaltung Jopengasse 38, III Cr. verschlossen mit der Aufschrift "Pachtangebot" einzureichen.

Dachtbedingungen sind gegen Erstattung der Schreibgebühren in

der Geschäftsftelle erhaltlich.

Städt. Seebaderverwaltung.

Berichterstattung über die endaültigen Ernteergebnisse.

Samtliche Gemeinde= und Gutsvorstande des Kreifes werden hiermit ersucht, gemäß § 1 der Senatsverordnung vom 21. April 1925 die Berichtskarten über die endgaltigen Ernteergebniffe der Feldfrüchte einschl. Klee und Wiesen (ersten und zweiten Schuitt in einer Summe) nach dem Stande von Ende November

1925 spätestens bis zum 10. Dezember d. Is. hierher einzureichen. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Ergebniffe nur in **Doppelzentern** (=100 fg) je Bektav (= 4 pr. Morgen) und nicht anders anzugeben sind.

Danzig, den 26. Movember 1925.

Das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig.

Ubt. A Mr. 1. Untrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.

2. Chefahigfeitszeugnis.

2. Tengnis zur Erlangung des Armenrechts. 4. Amtliche Nachrichten zur Anfnahme eines Geistes-kranken usw, in eine Anstalt. 5. Arztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.

zur Aufnahme in eine Unftalt.

Weitere formulare find in Urbeit. Die Berren Umts= und Be= meindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Mummer angugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Trockenes, kiefernes

Rlobenholz

waggonweise abzugeben à rm 8 Gulden frei Waggon Hwiatki, Bommerellen.

> C. Ohme, Kwiatki. Boit Osie Pomorze.

Shmal-Folio-Büher empfiehlt R. Pech.

Einen guterhaltenen, ein= fpännigen

zu kaufen gesucht. Ungebote mit Preisangabe erbeten.

> Strich, Br. Lichtenau.

empfiehlt